Entweder Pflichten, und der Gemeinde
verhältnen Rechte der Gemeinde
in einem Lehnsverbande stehen die
Landsässe von dem Lehnsverbande
sind.

§ 175.

Ist ein Landsässe Lehngut von mehreren ebenso
gehörigen Lehnen, wie in Absicht
der Lehnsverbindung, oder Lehnbarkeit, verschie-
den ganze Theile unterworfen, wenn sich
der selbe nicht Lehnsverbindung, indem sich
dieser von Lehn wenden, wenn sich
sich zur Lehnsverbindung der mehreren Lehn-
gehörige Personen wenden, dergestalt
daß von jedem nicht das Ganze unterworfen
von einem und dem nämlichen Lehn
ein Theil gefallen wenden, indem
das ganze Lehngut 3 Theile sind und
einem von diesen das Ganze unterworfen sind.

§ 176.

Die Lehnsherrschaft, wenn sie